

Amtliche Mitteilungen Verkündungsblatt

29. Jahrgang, Nr. 14, 07. April 2008

Wahlordnung der Studierendenschaft
der FH Dortmund

Stand: 04. April 2007

Beschlussfassung im Studierendenparlament 04. April 2007

Bearbeitung	Daniel Dobberstein
Aktenzeichen	WO v6
Telefon/Fax Durchwahl	755 6700
Datum	5. Jan. 2005
Seite	1 von 12

Wahlordnung der Studierendenschaft der FH Dortmund

Das Studierendenparlament

Emil-Figge-Straße 42
44227 Dortmund
Dortmund

Gebäude:
Fachbereich Informatik
Raum B.E.02
Campus-Nord

Telefon: 0231 – 755 6700
Telefax: 0231 – 755 6701

www.stupa.fh-dortmund.de
www.asta.fh-dortmund.de

AStA – Geschäftszeiten:
Mo-Fr 10⁰⁰ – 14⁰⁰ Uhr

Verkehrsverbindungen:
S1, HBi1. Linie 447
Haltepunkt:
Dortmund Universität S

Bankverbindung:
Stadtsparkasse Dortmund
BLZ: 440 501 99
Kto: 151 014 518

eMail:
praesidium@stupa.fh-dortmund.de

Stand: 04. April 2007

Beschlussfassung im Studierendenparlament: 04. April 2007

Amtliche Mitteilung im Verkündungsblatt:

§ 1	Wahlgrundsätze	Seite 3
§ 2	Wahlrecht	Seite 3
§ 3	Wahlkreise	Seite 3
§ 4	Mitgliederzahl	Seite 3
§ 5	Wahlperiode	Seite 3
§ 6	Wahlsystem	Seite 3
§ 7	Wahlausschuss	Seite 4
§ 8	Wählerverzeichnis	Seite 5
§ 9	Wahlbekanntmachung	Seite 5
§ 10	Wahlvorschläge	Seite 6
§ 11	Wahlverfahren in Sonderfällen	Seite 7
§ 12	Wahlbenachrichtigung	Seite 7
§ 13	Wahlunterlagen	Seite 7
§ 14	Stimmabgabe	Seite 8
§ 15	Briefwahl	Seite 8
§ 16	Wahlsicherung	Seite 8
§ 17	Wahluszählung	Seite 9
§ 18	Wahlveröffentlichung	Seite 9
§ 19	Gültigkeit der Wahl.....	Seite 9
§ 20	Wahlannahme.....	Seite 10
§ 21	Zusammentritt des Studierendenparlaments.....	Seite 10
§ 22	Zusammentritt des Fachschaftsrates	Seite 10
§ 23	Schlussbestimmung, Wahlordnungsänderung.....	Seite 10
	Anhang A: Fristen zur Wahl	Seite 11
	Anhang B: D'Hondtsches Höchstzahlverfahren	Seite 12

§ 1 Wahlgrundsätze

- (1) Das Studierendenparlament und die Fachschaftsräte werden von den Mitgliedern der Studierendenschaft der FH Dortmund in allgemeiner, freier, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, die mit Elementen der Personalwahl verbunden sind.

§ 2 Wahlrecht

- (1) Alle an der FH Dortmund Studierenden besitzen das aktive und passive Wahlrecht, sofern sie vier Wochen vor der Wahl als ErsthörerInnen zum Fachstudium eingeschrieben sind. Zweit- und GasthörerInnen haben kein Wahlrecht.

§ 3 Wahlkreise

- (1) Die Studierendenschaft der FH Dortmund wird in Wahlkreise aufgeteilt.
 1. Wahlkreis: Fachbereich Architektur
 2. Wahlkreis: Fachbereich Design
 3. Wahlkreis: Fachbereich Informations- und Elektrotechnik
 4. Wahlkreis: Fachbereich Informatik
 5. Wahlkreis: Fachbereich Fahrzeug- und Maschinenbau
 6. Wahlkreis: Fachbereich Angewandte Sozialwissenschaften
 7. Wahlkreis: Fachbereich Wirtschaft
- (2) Die Studierenden eines Fachbereiches müssen Ihre Stimme in dem Ihrem Fachbereich zugehörigen Wahlkreis abgeben.

§ 4 Mitgliederzahl

- (1) In das Studierendenparlament sind 25 Mitglieder zu wählen.
- (2) In die einzelnen Fachschaftsräte sind 10 Mitglieder zu wählen.

§ 5 Wahlperiode

- (1) Die Mitglieder des Studierendenparlamentes bzw. der Fachschaftsräte werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Ausnahmen können in der Satzung geregelt werden.

§ 6 Wahlsystem

- (1) Die Wahl erfolgt nach Listen, die aufgrund der gültigen Wahlvorschläge hergestellt werden (Wahllisten). Die Wahlliste enthält eine bzw. einen oder mehrere WahlbewerberInnen (KandidatInnen). Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die er bzw. sie für eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten einer Liste abgibt.
- (2) Die Sitze im Studierendenparlament werden nach der Anzahl der auf die jeweiligen Listen entfallenen gültigen Stimmen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren zugeteilt.
- (3) Die einzelnen Sitze, die auf eine Liste entfallen, werden besetzt von den KandidatInnen der betreffenden Liste, die die höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (4) Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Listen entscheidet das Los. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren KandidatInnen einer Liste entscheidet die Rangfolge in der Liste über die Besetzung des zugesprochenen Sitzes.
- (5) Entfallen auf eine Liste mehr Sitze als diese KandidatInnen enthält, so bleiben diese unbesetzt. Die Mitgliederzahl des Studierendenparlamentes vermindert sich entsprechend.

- (6) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so wird der Sitz derjenigen Kandidatin bzw. demjenigen Kandidaten derselben Liste zugeteilt, die bzw. der nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten KandidatenInnen die höchste Stimmenzahl hat. Ist die entsprechende Liste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt, die Mitgliederzahl des Studierendenparlamentes vermindert sich entsprechend.
- (7) Die Wahl findet in der Regel im Mai, spätestens jedoch vier Wochen vor Ende der Vorlesungen bzw. der Prüfungen im Sommersemester zusammen mit den Wahlen der Hochschule statt.

§ 7 Wahlausschuss

- (1) Gleichzeitig mit der Bestimmung des Wahltermins bestellt das Studierendenparlament zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl einen Wahlausschuss. Dieser beschließt insbesondere über die eingereichten Wahlvorschläge und stellt das Wahlergebnis fest.
- (2) Das neu gewählte Studierendenparlament entscheidet nach Bericht des Wahlausschusses über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl.
- (3) Das Studierendenparlament wählt die/den WahlleiterIn. Die anderen Mitglieder des Wahlausschusses können nachträglich auf Vorschlag des/der WahlleiterIn bestätigt werden.
- (4) Der Wahlausschuss besteht aus drei bis fünf Mitgliedern inklusive WahlleiterIn.
- (5) Die Mitglieder des Wahlausschusses sollten möglichst aus verschiedenen Fachbereichen kommen.
- (6) Mitglieder des AStA dürfen kein Mitglied des Wahlausschusses sein.
- (7) Die Mitglieder des Wahlausschusses können das passive Wahlrecht nicht ausüben.
- (8) Der/die WahlleiterIn regelt in Abstimmung mit der Hochschulverwaltung die technischen Vorbereitungen und die Durchführung der Wahl. Der/die WahlleiterIn führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus und informiert die Hochschulleitung über den Ablauf des Wahlverfahrens und des Wahlergebnisses. Der/die WahlleiterIn ist Vertretungsberechtigter des Wahlausschusses nach innen und außen.
- (9) Zu den Sitzungen des Wahlausschusses lädt die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter die Mitglieder schriftlich ein. Der Wahlausschuss tritt nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge umgehend zusammen.
- (10) Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Die Einladung ist ordnungsgemäß, wenn vier Werktage vorher schriftlich eingeladen wurde. Zu den außerordentlichen Sitzungen kann die Einladung auch kurzfristig schriftlich oder fernmündlich erfolgen.
- (11) Der Wahlausschuss tagt öffentlich. Die Termine der Sitzungen sind hochschulweit bekannt zu machen. Zur ersten Sitzung des Wahlausschusses lädt das StuPa-Präsidium ein.
- (12) Der Wahlausschuss fertigt Niederschriften der Sitzungen an. Die Niederschriften sind hochschulweit zu veröffentlichen, sofern keine Bedenken bzgl. des Datenschutzes bestehen.
- (13) Der Wahlausschuss kann sich zur Meinungsbildung bei Streitigkeiten um die Auslegung der Wahlordnung nach Rücksprache mit dem StuPa-Präsidium juristischer Unterstützung bedienen.

- (14) Der Wahlausschuss soll sich für die Durchführung der Wahlen freiwilliger WahlhelferInnen aus dem Fachbereich bedienen. Die zur Wahl stehenden Gruppen müssen mindestens zwei WahlhelferInnen stellen, außer der Wahlausschuss kann auf weitere HelferInnen verzichten. Die WahlhelferInnen führen die Beschlüsse der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters und des Wahlausschusses aus.
- (15) Das Studierendenparlament der FH Dortmund hat den Wahlausschuss organisatorisch und finanziell zu unterstützen, soweit dies zur Durchführung notwendig ist.
- (16) Die Mitglieder des Wahlausschusses und die WahlhelferInnen haben auf die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen zu achten. Sie sind auf die Verschwiegenheit gegenüber Dritten hinzuweisen.

§ 8 Wählerverzeichnis

- (1) Der Wahlausschuss stellt bei der Hochschulverwaltung den Antrag auf Erstellung des WählerInnenverzeichnisses. Das WählerInnenverzeichnis ist aufgeschlüsselt entsprechend § 1 Abs. 1 dieser Wahlordnung. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte ist im WählerInnenverzeichnis mit Name, Vorname und Matrikelnummer aufzuführen.
- (2) Die Anzahl der Ausfertigungen des WählerInnenverzeichnisses ist vom Wahlausschuss im Einvernehmen mit der Hochschulverwaltung festzulegen. Als notwendig sind mindestens eine Ausfertigung des WählerInnenverzeichnisses pro Wahlurne und zwei weitere für den Wahlausschuss anzusehen. Die WählerInnenverzeichnisse müssen einzeln gekennzeichnet sein. Die WählerInnenverzeichnisse dürfen nicht an Unbefugte weitergegeben oder abgelichtet werden.
- (3) Während der Wahl sind die WählerInnenverzeichnisse nur gegen schriftliche Empfangsbestätigungen an Mitglieder des Wahlausschusses oder an WahlhelferInnen auszugeben. Nach jedem Wahltag werden die WählerInnenverzeichnisse gesammelt und unter Verschluss genommen.
- (4) Nach Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die Wahl, sind die WählerInnenverzeichnisse unter Aufsicht der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters gemäß den gültigen Datenschutzrichtlinien zu vernichten. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter hat die Vernichtung der WählerInnenverzeichnisse zu protokollieren und das Protokoll den Wahlunterlagen beizufügen.
- (5) Die WählerInnenverzeichnisse, die Wahlordnung und die Wahlbekanntmachung sind sechs Wochen vor Beginn der Wahl für vier Wochen in jeder Fachbereich zur Einsicht auszulegen. Das Auslegen sollte in Übereinstimmung mit der Hochschulverwaltung im jeweiligen Fachbereichssekretariat erfolgen.
- (6) Einsprüche gegen die Richtigkeit des WählerInnenverzeichnisses können bis zum Tag vor der Wahl bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden. Über die Einsprüche entscheidet der Wahlausschuss. Einsprüche, die nach diesem Termin erfolgen, werden nicht berücksichtigt.

§ 9 Wahlbekanntmachung

- (1) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter macht die Wahl mindestens sechs Wochen vor der Wahl öffentlich innerhalb der Studierendenschaft bekannt. Die Wahlbekanntmachung erfolgt durch Aushang an den dafür vorgesehenen Stellen, Veröffentlichung im Internet und über den hochschulweiten E-Mail Verteiler.
- (2) Die Wahlbekanntmachung muss mindestens enthalten:

- Ort und Datum der Veröffentlichung,
- die Wahltag,
- Ort und Zeit der Stimmabgabe,
- Bezeichnung des zu wählenden Organs,
- die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Organs,
- die Frist, innerhalb der die Wahlvorschläge eingereicht werden können,
- den Hinweis, dass Wahlvorschläge an die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter zu richten sind,
- Darstellung des angewandten Wahlsystems nach § 6,
- einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer in das WählerInnenverzeichnis eingetragen ist,
- einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des WählerInnenverzeichnisses,
- den Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit gegen die Richtigkeit des WählerInnenverzeichnisses,
- einen Hinweis darauf, dass die Möglichkeit eines Antrages auf Briefwahl besteht,
- einen Hinweis auf die bei der Briefwahl zu beachtenden Fristen.
- einen Hinweis auf die Unterlagen, die bei der Wahl mitzubringen sind,

§ 10 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge müssen spätestens drei Wochen vor Beginn der Wahl mittags um 12 Uhr beim Wahlausschuss eingegangen sein (Ausschlussfrist). Später eintreffende Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden.
- (2) Jede bzw. jeder Wahlberechtigte kann sich selbst oder andere Wahlberechtigte zur Wahl vorschlagen. Der Wahlvorschlag muss von einem Tausend der Wahlberechtigten, mindestens von fünf Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unter Angabe der Matrikelnummer unterzeichnet sein. Mit dem Wahlvorschlag (Liste) ist eine unwiderrufliche, unterschriebene Erklärung jeder Kandidatin bzw. jedes Kandidaten einzureichen, dass sie bzw. er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat.
- (3) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat darf nicht in mehreren Wahlvorschlägen (Listen) aufgenommen werden. Eine Wahlberechtigte bzw. ein Wahlberechtigter darf für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen.
- (4) Der Wahlvorschlag muss insbesondere die Familiennamen, Vornamen, Anschriften und Matrikelnummern der KandidatInnen enthalten, sowie die Wahl bezeichnen, für die der Wahlvorschlag gelten soll. Ferner sollte auf dem Wahlvorschlag eine Person mit Adresse und Telefonnummer genannt sein, die bei eventuellen Mängeln des Wahlvorschlages zu erreichen ist und die Mängel beseitigen kann.
- (5) Wahlvorschläge, die innerhalb der in § 10 Abs. 1 dieser Wahlordnung genannten Frist eingereicht wurden, sind unverzüglich vom Wahlausschuss zu prüfen. Wahlvorschläge, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind unter Angabe von Gründen unverzüglich zurückzugeben. Die Frist für die Korrektur der Wahlvorschläge beträgt vier Werktage. Die korrigierten Wahlvorschläge sind bei der Wahlleiterin bzw. beim Wahlleiter bis 12 Uhr mittags einzureichen.

- Werden die Mängel nicht oder nicht innerhalb der Frist des § 10 Abs. 5 dieser Wahlordnung beseitigt, so ist der gesamte Wahlvorschlag ungültig, wenn er nicht die Anforderungen des § 10 Absatz 2 Satz 2 dieser Wahlordnung erfüllt und/oder die Bezeichnung der Liste fehlt;
 - eine Kandidatin bzw. ein Kandidat zu streichen, wenn die Anforderungen des § 10 Absatz 2 Satz 3 und/oder Absatz 4 Satz 1 dieser Wahlordnung nicht erfüllt sind und/oder gegen die Anforderungen des § 10 Absatz 3 dieser Wahlordnung verstoßen wurde.
- (6) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter gibt die als gültig anerkannten Wahlvorschläge spätestens zwei Vorlesungswochen vor Beginn der Wahl durch Aushang an den dafür vorgesehenen Stellen, im Internet, über den hochschulweiten E-Mail Verteiler und öffentlich in der Studierendenschaft bekannt.

§ 11 Wahlverfahren in Sonderfällen

- (1) Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, oder ist die Gesamtzahl der KandidatInnen aller Wahlvorschläge, die den Anforderungen entsprechen, kleiner als die Zahl der zu besetzenden Sitze des Fachschaftsrates/Studierendenparlaments, so findet Mehrheitswahl statt. Dabei kann jede bzw. jeder Wahlberechtigte gewählt werden, ohne Bindung an einen vorher erfolgten Wahlvorschlag. Werden bei der Mehrheitswahl weniger Mitglieder gewählt, als Mandate zu besetzen sind, so bleiben die restlichen Sitze unbesetzt. Die Mitgliederzahl des Fachschaftsrates bzw. des Studierendenparlaments vermindert sich entsprechend.
- (2) Wird kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so wird unverzüglich das bisherige Wahlverfahren von den bestehenden Wahlorganen auf der Grundlage des bereits aufgestellten Wählerverzeichnis nach Maßgabe dieser Wahlordnung wiederholt. Insbesondere bestimmt der Wahlausschuss einen neuen Wahltermin.

§ 12 Wahlbenachrichtigung

- (1) Die Hochschulverwaltung übersendet den Wahlberechtigten eine Wahlbenachrichtigung. Die Kosten der Wahlbenachrichtigung trägt die Hochschule.
- (2) Die Wahlbenachrichtigung enthält insbesondere:
- die Angaben über den Wahlberechtigten im WählerInnenverzeichnis,
 - das zu wählende Organ sowie Ort und Zeit der Wahl,
 - einen Hinweis auf die Unterlagen, die bei der Wahl mitzubringen sind,
 - einen Hinweis auf das Recht, Briefwahl zu beantragen.

§ 13 Wahlunterlagen

- (1) Bei der Wahl sind amtliche Stimmzettel und sonstige in der Wahlordnung vorgesehene Unterlagen zu verwenden.
- (2) Für die Herstellung der einheitlichen Unterlagen ist die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter zuständig.
- (3) Der Stimmzettel enthält die Bezeichnung der Listen mit den Namen der KandidatInnen, sowie einen Hinweis auf das Wahlverfahren.
- (4) Die Listen sind fortlaufend zu nummerieren. Über die Nummer entscheidet das Los.

§ 14 Stimmabgabe

- (1) Die Wählerin bzw. der Wähler gibt ihre bzw. seine Stimme in der Weise ab, dass sie bzw. er ihre bzw. seine Entscheidung durch ein bei einer Kandidatin bzw. bei einem Kandidaten einer Liste gesetztes Kreuz eindeutig und dokumentenecht kenntlich macht.
- (2) Daraufhin wirft die Wählerin bzw. der Wähler den Stimmzettel in die Wahlurne.
- (3) Bei der Stimmabgabe wird die Wahlberechtigung geprüft und die Teilnahme an der Wahl im Wählerverzeichnis vermerkt. Die Stimmabgabe ist nur persönlich möglich.
- (4) Die Wahlhandlung ist öffentlich.
- (5) Es ist eine angemessene Anzahl von Urnen zu verwenden. Über die Zahl und die Aufstellungsorte entscheidet der Wahlausschuss.
- (6) Bei der Stimmabgabe können sich behinderte und/oder chronisch kranke Wahlberechtigte, soweit dies notwendig ist, der Hilfe durch eine Vertrauensperson bedienen.

§ 15 Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. In der Wahlbekanntmachung wird veröffentlicht, wo die Briefwahl beantragt werden kann. Die Briefwahlunterlagen können bis fünf Werktage vor der Wahl, 12 Uhr, beim Wahlausschuss beantragt werden. Der Antrag kann auch formlos unter Angabe von Name, Matrikelnummer und Anschrift des Studierenden gestellt werden.
- (2) Die Briefwählerin bzw. der Briefwähler erhält als Unterlagen den Stimmzettel, den Wahlumschlag, den Wahlschein, den Wahlbriefumschlag, sowie ein Merkblatt mit Hinweisen zur Durchführung der Briefwahl.
- (3) Die Briefwahlstimme muss bis zum Abschluss der Wahl bei der Wahlleiterin bzw. beim Wahlleiter eingegangen sein. Briefwahlstimmen, die später eintreffen, werden nicht berücksichtigt.
- (4) Der Wähler ist für den Erhalt der Wahlunterlagen und dessen fristgerechte Abgabe selbst verantwortlich.

§ 16 Wahlsicherung

- (1) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter verteilt die vom Wahlausschuss versiegelten Urnen und die Wahlutensilien an die WahlhelferInnen, diese haben den Empfang durch Unterschrift zu quittieren.
- (2) Jede Wahlurne muss stets von zwei WahlhelferInnen besetzt sein, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl an dieser Urne verantwortlich sind. Verlässt eine bzw. einer der Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer die Wahlurne, so wird bis zu ihrer bzw. seiner Rückkehr der Wahlakt an dieser Urne durch Zwischensiegelung unterbrochen.
- (3) Die WahlhelferInnen tragen bei Verlassen der Urne in eine Liste die Zeit ein, in der sie die angewiesene Urne beaufsichtigt haben. Sie bestätigen durch die Unterschrift, dass an ihrer Urne die Wahl während dieser Zeit ordnungsgemäß durchgeführt wurde.
- (4) An jeder Wahlurne werden zur Einsicht durch die WählerInnen die Wahlordnung, die Wahlbekanntmachung und die vom Wahlausschuss herausgegebene Liste der KandidatenInnen ausgelegt.

- (5) Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Wahl geheim erfolgt (möglichst Wahlkabinen).
- (6) Nach Beendigung jedes Wahltages sind die Urnen durch den Wahlausschuss zu versiegeln und in einem abgesonderten Raum zu verwahren. Dieser Raum wird vom Wahlausschuss versiegelt.
- (7) Nach Abschluss der Wahl sind die Urnen vom Wahlausschuss wieder zu entsiegeln. Der Wahlausschuss hat die Unversehrtheit der Siegel in einem Protokoll festzuhalten.
- (8) Ergeben sich bei der Feststellung der ordnungsgemäßen Versiegelung Unregelmäßigkeiten, so hat der Wahlausschuss die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Über einen Abbruch der Wahl entscheidet gegebenenfalls der Wahlausschuss.
- (9) Versiegelung und Entsiegelung erfolgen öffentlich.

§ 17 Wahlauszählung

- (1) Unmittelbar im Anschluss an die Wahl erfolgt die öffentliche Auszählung der Stimmen unter Kontrolle des Wahlausschusses. Das Ergebnis der Auszählung wird in einem Protokoll niedergelegt und muss die für die Bekanntmachung gemäß § 18 Abs. 3 erforderlichen Angaben enthalten. Das Protokoll ist von den an der Auszählung beteiligten Personen zu unterschreiben.
- (2) Ungültig sind Stimmzettel bzw. Stimmen:
 - die nicht als für die Wahl hergestellt erkennbar sind,
 - aus denen sich der Wille der bzw. des Wahlberechtigten nicht unzweifelhaft ergibt,
 - die mit Vermerken, Vorbehalten oder Anlagen versehen sind.
- (3) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter gibt nach der Auszählung der Wahl das vorläufige Wahlergebnis bekannt.

§ 18 Wahlveröffentlichung

- (1) Das Wahlergebnis ist von der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter öffentlich innerhalb der Studierendenschaft bekannt zu machen. Die Veröffentlichung erfolgt durch Aushang an den dafür vorgesehenen Stellen - zur Verfügung stehende Medien sind zu nutzen.
- (2) Das Wahlergebnis ist spätestens zwei Vorlesungstage nach Ende der Wahl für mindestens zwei Wochen auszuhängen.
- (3) Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses muss enthalten:
 - die Zahl der Wahlberechtigten,
 - die Zahl der abgegebenen Stimmen,
 - die Zahl der gültigen Stimmen,
 - die Zahl der ungültigen Stimmen,
 - die Zahl der auf jede Liste entfallenen gültigen Stimmen,
 - die Zahl der auf jede einzelne Kandidatin bzw. jeden einzelnen Kandidaten entfallenen gültigen Stimmen,
 - die Zahl der auf jede Liste entfallenen Sitze.

§ 19 Gültigkeit der Wahl

- (1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.

- (2) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede bzw. jeder Wahlberechtigte Einspruch erheben. Dieser muss innerhalb von 14 Tagen bei der Wahlleiterin bzw. beim Wahlleiter eingegangen sein.
- (3) Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet das Studierendenparlament.
- (4) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses ganz oder teilweise für unrichtig erachtet, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.
- (5) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass sich dies nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.
- (6) Wird das Ausscheiden eines Mitgliedes angeordnet, scheidet das Mitglied aus, sobald der Beschluss des Studierendenparlamentes unanfechtbar geworden ist oder im verwaltungsrechtlichen Verfahren rechtskräftig bestätigt worden ist. Die Rechtswirksamkeit der bisherigen Tätigkeit wird durch das Ausscheiden nicht berührt.
- (7) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.

§ 20 Wahlannahme

- (1) Die Unterlagen zur Wahlannahme sind vom Wahlausschuss innerhalb von fünf Werktagen nach der Wahl zu versenden. Dem Wahlausschuss unterliegt keine Nachweispflicht des Erhalts der Unterlagen.
- (2) Die Annahme zur Wahl ist bis zur Konstituierenden Sitzung des endsprechenden Gremiums möglich.

§ 21 Zusammentritt des Studierendenparlamentes

- (1) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter hat das gewählte Studierendenparlament unverzüglich, spätestens aber vier Wochen nach der Wahl, zu einer konstituierenden Sitzung, auf der das Studierendenparlament ein Präsidium gemäß Satzung wählt wird, einzuberufen.
- (2) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter leitet diese Sitzung bis zur Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Studierendenparlamentes, die bzw. der diese Aufgabe nach ihrer bzw. seiner Wahl fortführt.

§ 22 Zusammentritt des Fachschaftsrates

- (1) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter hat den gewählten Fachschaftsrat unverzüglich, spätestens aber vier Wochen nach der Wahl, zu einer konstituierenden Sitzung, auf der eine Fachschaftsratsvorsitzende bzw. ein Fachschaftsratsvorsitzender gewählt wird, einzuberufen.
- (2) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter oder nach Absprache die bzw. der scheidende Fachschaftsratsvorsitzende leitet diese Sitzung bis zur Wahl der bzw. des Fachschaftsratsvorsitzenden, die bzw. der diese Aufgabe nach ihrer bzw. seiner Wahl fortführt.

§ 23 Schlussbestimmung, Wahlordnungsänderung

- (1) Diese Wahlordnung kann nur mit der Mehrheit der dem Studierendenparlament der Fachhochschule Dortmund angehörenden Mitglieder geändert werden.

Anhang A: Fristen zur Wahl

Alle Fristen beziehen sich in ihrer Berechnung nach §§ 187 bis 193 des BGB in Tagen, Wochen oder Monaten.

- | | |
|---|------------------------------------|
| a Wahl des Wahlausschusses | mindestens 9 Wochen vor der Wahl |
| b Konstituierende Sitzung des Wahlausschusses | mindestens 8 Wochen vor der Wahl |
| c Wahlausschreiben | mindestens 6 Wochen vor der Wahl |
| d Auslegen des Wählerverzeichnisses | mindestens 6 Wochen vor der Wahl |
| e Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis | spätestens 2 Wochen vor der Wahl |
| f Schriftlicher Antrag auf Briefwahl | spätestens 1 Wochen vor der Wahl |
| | |
| g Auszählung, Bekanntmachung der Kandidaten | zwei Tage nach der Wahl. |
| h Anschreiben der Kandidaten | fünf Werktage nach der Wahl. |
| i Einspruchsfrist der Gewählten | spätestens 2 Wochen nach der Wahl. |

Anhang B: D'Hondtsches Höchstzahlverfahren

Bei der Mandatsverteilung nach d'Hondt teilt man die für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmenzahlen nacheinander durch 1, 2, 3, 4, Nachdem alle Zahlen ausgerechnet wurden, Vergibt man die Sitze hintereinander an die so entstandenen „Höchstzahlen“, bis alle Sitze zugeteilt sind. Bei diesen Divisionen wird nur ganzzahlig dividiert d.h. alle Ergebnisse werden auf ganze Zahlen abgerundet.

Beispiel:

Erhaltene Stimmen:	Liste A:	1000,	Liste B:	600,	Liste C:	400
Teilen durch 1:						
Stimmenhöhe:	Liste A:	1000,	Liste B:	600,	Liste C:	400
Teilen durch 2:						
Stimmenhöhe:	Liste A:	500,	Liste B:	300,	Liste C:	200
Teilen durch 3:						
Stimmenhöhe:	Liste A:	333,	Liste B:	200,	Liste C:	133
Teilen durch 4:						
Stimmenhöhe:	Liste A:	250,	Liste B:	150,	Liste C:	100
Teilen durch 5:						
Stimmenhöhe:	Liste A:	200,	Liste B:	120,	Liste C:	80

Bei Verteilung von 7 Plätzen bekommt:

Erhaltene Plätze:	Liste A:	4,	Liste B:	2,	Liste C:	1
-------------------	----------	----	----------	----	----------	---